

Reg. 31.01

# Reglement über Absenzen und Urlaube für Lernende

(erlassen von der Schulkommission am 24. Oktober 2018)



## Reglement über Absenzen und Urlaube für Lernende <sup>1</sup>

Die Schulkommission der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 93 Bildungsgesetz, Art. 16 bis 19 der Volksschulvollzugsverordnung und Art. 17, 18 und 32 der Schulordnung der Gemeinde Glarus, erlässt:

---

### Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	3
Artikel 2	3
Artikel 3	3
Artikel 4	3
II. Absenzen	3
Artikel 5 Definition	3
Artikel 6 Gerechtfertigte Absenzen	3
III. Dispensation / Urlaube	3
Artikel 7 Definition	3
Artikel 8	4
IV. Verfahren	4
Artikel 9 Zuständigkeiten	4
Artikel 10 Gesuchsformular	4
Artikel 11 Einreichfristen	4
Artikel 12 Abläufe	4
Artikel 13 Rekurse	5
V. Schlussbestimmungen	5
Artikel 14 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes	5
Artikel 15 Meldepflicht	5
Artikel 16 Massnahmen	5
Artikel 17 Inkrafttreten	5

Reg. Nr. 31.00

---

<sup>1</sup> Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

Dieses Reglement regelt das Vorgehen bei Absenzen, Dispensationen und Urlaubsgesuchen.

### **Artikel 2**

Die Lernenden sind verpflichtet, den Schulunterricht regelmässig zu besuchen.

### **Artikel 3**

Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch der Lernenden tragen nebst den Lernenden, die Erziehungsberechtigten.

### **Artikel 4**

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen sind für die Anwesenheitskontrolle zuständig.

## **II. Absenzen**

### **Artikel 5      Definition**

Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.

### **Artikel 6      Gerechtfertigte Absenzen**

Absenzen sind namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie durch Krankheit, Unfall oder gefährbringende Naturereignisse verursacht werden.

## **III. Dispensation / Urlaube**

### **Artikel 7      Definition**

<sup>1</sup> Als Dispensation gilt die bewilligte Abwesenheit von mindestens einem Schulhalbtage.

<sup>2</sup> Abwesenheiten von mehr als vier aufeinanderfolgenden Halbtagen gelten als Urlaub.



## **Artikel 8**

Dispensationen und Urlaube können unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Situation der Lernenden aus folgenden Gründen bewilligt werden:

- a. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Lernenden
- b. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- c. Vorbereitung oder aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- d. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- e. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- g andere wichtige Gründe

Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Dispensationen und Urlaube vor oder im Anschluss an Schulferien werden grundsätzlich nicht bewilligt.

## **IV. Verfahren**

### **Artikel 9 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Klassenlehrperson kann im Laufe eines Schuljahres höchstens eine Dispensation von vier halben Tagen gewähren. Der Bezug ist auch in ganzen Tagen möglich. Von diesem Kontingent nicht betroffen sind Bewilligungen für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

<sup>2</sup> Die Schulleiterin kann Dispensationen von höchstens 10 halben Schultagen im Laufe eines Schuljahres bewilligen.

<sup>3</sup> Längere Dispensationen und Urlaube benötigen die Bewilligung der Gesamtschulleitung.

### **Artikel 10 Gesuchsformular**

Dispensationen und Urlaube sind zwingend schriftlich mit dem entsprechenden Formular einzureichen.

### **Artikel 11 Einreichfristen**

Dispensationen 1. - 4. Halbtage (oder 1. - 2. Tag):	mind. 3 Arbeitstage im Voraus
Dispensationen ab 5. Halbtage, Urlaub:	2 Wochen im Voraus

### **Artikel 12 Abläufe**

<sup>1</sup> Absenzen

Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen unverzüglich die Klassenlehrperson. Unge-rechtfertigte Absenzen werden auf der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.

<sup>2</sup> Dispensationen / Urlaube

Die Erziehungsberechtigten reichen Gesuche für Dispensationen und Urlaube bei der Klassenlehrperson ein.



### **Artikel 13    Rekurse**

Bei abgelehnten Gesuchen können die Erziehungsberechtigten bei der nächst höheren Stelle Rekurs einlegen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 14    Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes**

Für die Aufarbeitung des durch Absenzen, Dispensation und Urlaub versäumten Schulstoffes sind die Lernenden, bzw. deren Erziehungsberechtigten verantwortlich.

### **Artikel 15    Meldepflicht**

Verstöße gegen dieses Reglement sind der nächst höheren Stelle unverzüglich zu melden.

### **Artikel 16    Massnahmen**

<sup>1</sup> Bei ungerechtfertigten Absenzen nimmt die Klassenlehrperson Rücksprache mit den betroffenen Lernenden und deren Erziehungsberechtigten und trifft Massnahmen. Sie informiert im Wiederholungsfall die Schulleiterin.

<sup>2</sup> Der Schulleiter leitet bei schwereren und / oder wiederholten Verstössen weitere Massnahmen ein.

<sup>3</sup> Falls diese Massnahmen keine Wirkung zeigen, beantragt die Schulleiterin bei der Gesamtschulleitung die Ergreifung von weiteren Massnahmen. Diese können sich bis zum Aussprechen einer Busse oder anderen Massnahmen durch die Schulkommission erstrecken.

<sup>4</sup> Verstöße gegen unbewilligte Dispensationen oder Urlaube werden durch die Gesamtschulleitung und Schulkommission geahndet.

### **Artikel 17    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. November 2018 in Kraft.